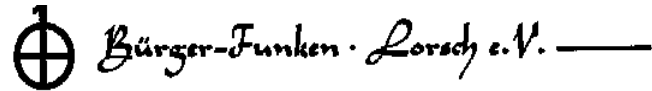


SATZUNG

der



Stand 11.05.98

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen "Bürger-Funken Lorsch e.V.". Er wurde am 11.11.1968 gegründet und hat seinen Sitz in Lorsch.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim eingetragen.

§ 2 (Zweck)

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Tradition und das Brauchtum der Fastnacht zu pflegen, das kulturelle Leben der Stadt Lorsch zu bereichern sowie die Jugendarbeit zu fördern.
2. Der Verein ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der Bürger-Funken an.
2. Mit der Eintrittserklärung besteht eine Beitragspflicht. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlung nachgewiesen werden kann.
3. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluß des Mitgliedes

5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem Zugang wirksam. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch den Austritt nicht berührt.

6. Zur Stellung eines Ausschlußantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung dem Vorstand einzureichen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

7. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze des Vereins verstößt und ihm damit Schaden zufügt. Dem Beklagten muß Gelegenheit gegeben werden, sich zum Ausschlußantrag zu äußern.

III. Organe

§ 4 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder im „Bergsträßer Anzeiger“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.

3. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Eingabe muß schriftlich mit den Unterschriften beim Vorstand erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) über alle Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- b) über die vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes.
- c) über die Mitgliedsbeiträge.

7. Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den geschäftsführenden Vorstand

- b) den Präsidenten
- c) den Ehrenmarschall
- d) die Kassenprüfer

8. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

9. Zu einem Beschluß der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung dreiviertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür bestimmten Mitgliederversammlung erfolgen.

10. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Freiwillige Feuerwehr Lorsch", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 (Vorstand)

1. Der Vorstand setzt sich zusammen:

A) Aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem folgende Personen angehören:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) die beiden gleichberechtigten Stellvertreter (2. Vorsitzende)
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) die fünf Beisitzer

B) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Abteilungsleiter

2. Anzahl und Namen der Abteilungen werden durch die Geschäftsordnung der Bürger-Funken geregelt.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In einem Jahr wählt die Mitgliederversammlung den 1. Vorsitzenden und die fünf Beisitzer. Im folgenden Jahr die beiden Stellvertreter (2. Vorsitzende), den Schriftführer und den Schatzmeister.

4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat den Verein nach außen zu vertreten, dessen Mittel zu verwalten und satzungsgemäß zu verwenden. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter (2. Vorsitzende). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

5. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter. Der Sitzungspräsident wird vom erweiterten Vorstand gewählt und ist Kraft seines Amtes Leiter des Komitees.

6. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und die Mehrheit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.

7. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Dabei ist eine Frist von mindestens 3 Tagen einzuhalten.

IV. Ehrenämter

§ 6 (Ehrenämter)

1. Die Positionen des Ehrenmarschalls, des Offiziers vom Dienst, des Präsidenten und der Senatoren sind Ehrenämter. Die Amtsinhaber werden auf Lebenszeit gewählt.

V. Schlußbestimmungen

§ 7 (Inkrafttreten der Satzung)

1. Die Satzung ist am 08.06.1990 auf der Mitgliederversammlung in Lorsch, Hotel Emig beschlossen.

2. Sind Änderungen aufgrund der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlich, bedürfen diese keiner gesonderten Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.05.98 angenommen.